

Aus dem Gemeinderat - Sitzung vom 20.10.2010 –

-

(Gemäß Entscheidung des Gemeinderates in der Sitzung am 22.03.2006 erfolgt die Berichterstattung aus Gemeinderatssitzungen erst nach der Genehmigung des Protokolls durch die Urkundspersonen).

TOP 2 – Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

2.1 Verschiebung des TOP's „Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft“

Herr Beck regt an, den TOP „Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft“ in Zukunft an das Ende der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats zu verschieben. Dies sei sinnvoll, da die Bürger im Vorhinein nicht wissen könnten, was in der Sitzung wie besprochen bzw. beschlossen würde.

BM Rühl entgegnet, dass es diesbezüglich bereits Diskussionen gegeben habe. Letztendlich sei eine Verlegung dieses TOP's an den Schluss der jeweiligen Sitzung nicht angebracht, da zu diesem Zeitpunkt die Beschlüsse vom Gemeinderat bereits gefasst sind und der Bürger diesbezüglich gar keine Einflussmöglichkeit mehr besitzt.

2.2 Abwassergebühren

Herr Beck bemängelt, dass der Bürger kein Mitspracherecht auf die in TOP 5 zu fassende Grundsatzentscheidung über das Verfahren zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bzw. die Festlegung der Abflussfaktoren besäße.

BM Rühl erwidert, dass aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 die Abwassersatzungen der meisten Gemeinden in Baden-Württemberg, auch die der Gemeinde Nußloch, nichtig seien und aus diesem Grund eine Anpassung erfolgen müsse. Daher stehe außer Frage, dass diesbezüglich eine neue Regelung zu treffen ist. Es gelte lediglich zu entscheiden wie die neue Rechtsprechung in der Abwassersatzung der Gemeinde Nußloch umgesetzt werde. Zuständig hierfür sei der Gemeinderat als gewähltes Gremium der Bürgerschaft, so **BM Rühl**.

2.3 Verkehrssituation in der Kurpfalzstraße

Herr Beck bemängelt des Weiteren, dass sich auch nach der letzten Verkehrstagfahrt keine Lösung bei der Verkehrsproblematik in der Kurpfalzstraße ergeben habe. Es komme weiterhin sehr häufig zu Geschwindigkeitsüberschreitungen und zudem werde die rechts-vor-links Regelung oftmals nicht beachtet. Aus diesem Grund regt er an wöchentliche Messungen, statt der momentan 14-tägigen Kontrollen, durchzuführen.

BM Rühl antwortet, dass er sich dieser Problematik, auch in Bezug auf andere Straßen in der Gemeinde Nußloch, sehr wohl bewusst sei. Jedoch sei zunächst jeder Fahrer selbst dafür verantwortlich seinen Fahrtstil zu hinterfragen. Im Rhein-Neckar-Kreis stünden zwei Fahrzeuge zur Geschwindigkeitsmessung für 54 Gemeinden zur Verfügung. Auf diesen Engpass habe man seitens der Gemeinde bereits reagiert, indem

man einen Auftrag für Geschwindigkeitsmessungen an ein privates Unternehmen vergeben habe (durchschnittlich alle zwei Wochen ein Messtermin). Jedoch sei hierbei wiederum zu beachten, dass zum einen die Verfügbarkeit des Privaten, aber auch eines Gemeindebediensteten, gewährleistet sein muss.

Herr Beck regt des Weiteren an eine neue Geschwindigkeitstafel in der Kurpfalzstraße zu installieren, da die alte Tafel nicht mehr funktioniere.

BM Rühl erwidert, dass die angebrachte Geschwindigkeitstafel wieder funktions-tüchtig sei. Zudem werde allein durch das Anbringen einer solchen Tafel kein einsichtiges Verhalten beim Autofahrer hervorgerufen. Das einzig sinnvolle an einer derartigen Anzeige sei, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten erfasst und später ausgewertet werden könnten.

TOP 3 – Kenntnisgabe der Niederschriften über die Gemeinderatssitzung (Nr. 10/2010) vom 22. September 2010

Dem Gemeinderat werden die Niederschriften (öffentlich und nichtöffentlich) der Gemeinderatssitzung Nr. 8 vom 28. Juli 2010 bekannt gegeben.

GRin Terboven äußert Einwendungen gegen die Niederschrift zum TOP 12.5 „Kreisstraße Wiesloch – Maisbach“ bzw. wünscht eine Ergänzung.

Die Niederschrift wird auf Wunsch von GR Terboven und BM Rühl wie folgt ergänzt:

Auf die Aussage von BM Rühl, dass sich im Kreisrat 4 Fraktionen zunächst gegen den Ausbau der Kreisstraße ausgesprochen hätten, erwidert **GRin Terboven**, dass dies in Bezug auf die Kreistagsfraktion der Freien Wähler nicht der Wahrheit entspreche. Sie zitiert eine, in der Rathaus-Rundschau abgedruckte, Stellungnahme der Kreistagsfraktion zu diesem Thema, in welcher zum Ausdruck kommt, dass die Freien Wähler im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2010 einen Ausbau der Kreisstraße nicht für sinnvoll gehalten haben, jedoch einer Sanierung der Straße wegen des schlechten Zustandes zustimmen würden.

BM Rühl entgegnet wiederum, dass er selbst an der besagten Sitzung des Kreistages teilgenommen habe und die Stellungnahme der Fraktion der Freien Wähler diesbezüglich nicht den Tatsachen entsprechen würde. Einzig die CDU-Fraktion habe sich seit geraumer Zeit für den Ausbau der der Kreisstraße K 4157 im Kreistag bzw. im Ausschuss für Technik und Umwelt eingesetzt. Alle anderen Fraktionen wären ursprünglich gegen den Ausbau bzw. die Planungsrate gewesen.

In einem Schreiben des ehemaligen Kreisratsmitglied Roman Mayer an GRin Terboven vom 26. Februar 2010 sei diese darauf aufmerksam gemacht worden, dass Herr Bylow, ehemaliger Oberbürgermeister von Wiesloch, bei der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 26. Februar 2009 im Namen der Fraktion der Freien Wähler den Ausbau der Kreisstraße mit der Begründung, diese sei in einem verkehrstechnisch sicheren Zustand, ablehnte, so **BM Rühl**. Des Weiteren sei die Planungsrate für den Ausbau der Kreisstraße bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2010 im Dezember

2009 im Kreisrat von 4 Fraktionen (FDP, SPD, FWV, Grüne) gekippt worden. Auch die Verkehrstagfahrt des Ausschusses für Technik und Umwelt am 23. Februar 2010 führte diesbezüglich nicht zu einer Einsicht der anderen Fraktionen. Ein Meinungswandel habe sich im weiteren Verlauf der Gespräche lediglich bei der FDP-Fraktion vollzogen. Diese habe am 05. März 2010 einen Antrag auf Sanierung der Kreisstraße K 4157 gestellt, so **BM Rühl**.

- Ende der Ergänzung -

GR Fink bemängelt des Weiteren die Niederschrift bezüglich des TOP's 12.4 "Bürgermeisterkandidatur in Sinsheim". Er führt aus, dass er die Äußerungen von BM Rühl, er selbst sei einer der Initiatoren dieses Gerüchts, keineswegs, wie in der Niederschrift vermerkt, unwidersprochen hingenommen habe. Er habe klar sein Protest hierzu geäußert und möchte aus diesem Grund die Niederschrift zu diesem TOP geändert haben.

Sowohl BM Rühl als auch Schriftführer Brückner und die anwesenden Gemeinderatsmitglieder (außer B' 90/Die Grünen) können die Einwendungen von GR Fink nicht bestätigen. Aus diesem Grund bleibt die Niederschrift zu diesem TOP unverändert.

TOP 4 – Betriebsplan (Nutzungs- und Kulturplan) für das Forstwirtschaftsjahr 2011 sowie Alt- und Totholzkonzept für den Gemeindegewald

BM Rühl begrüßt zu diesem TOP Forstoberinspektor Reichenbächer und Herr Eick vom Kreisforstamt-Forstbezirk Rheintal. Im Zuge der Waldbegehung am 16. Oktober 2010 habe man sich davon überzeugen können, dass bei der Bewirtschaftung des Gemeindegewaldes in Nußloch gute Arbeit geleistet werde. Es gehe in der heutigen Sitzung zum einen um den Beschluss des Betriebsplanes und zum anderen um die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, welches für Staatswälder bereits verbindlich angewandt werden muss, jedoch für Gemeinden bisweilen freiwillig sei, so **BM Rühl**. Es stelle sich die Frage, ob sich Maßnahmen, welche im Zuge der Umsetzung dieses Konzeptes durchgeführt werden, zukünftig auf die politisch angestrebte Ökokontoverordnung anrechnen lassen. Im Vorgriff sollte die Maßnahme daher aus seiner Sicht nicht umgesetzt werden. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit sei fraglich, ob eine Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes auf freiwilliger Basis sinnvoll ist, so **BM Rühl**.

Im Hinblick auf die Ausführungen zum Betriebsplan 2011 übergibt **BM Rühl** sodann Forstoberinspektor Reichenbächer das Wort.

Forstoberinspektor Reichenbächer erläutert, dass das Nutzungsjahr 2011 ein Gesamteinschlag von 2.700 Efm umfasst. Der Holzmarkt sei auch im nächsten Jahr nicht vollständig kalkulierbar und zeige sich weiterhin differenziert. Die Marktlage bleibe in einzelnen Sortimenten daher undurchschaubar. Die Einnahmen aus dem Holzverkauf seien aus diesem Grund äußerst konservativ gerechnet. Insgesamt erwarte man Einnahmen in Höhe von 238.700 € und Ausgaben in Höhe von 260.800 €, woraus sich der momentan kalkulierte Zuschussbedarf von 22.100 € ableiten würde, so

Forstoberinspektor Reichenbächer. Auch im folgenden Forstwirtschaftsjahr (FWJ) seien die Einnahmen durch Fremdaufträge ein wichtiger Eckpfeiler zur Verbesserung des Betriebsergebnisses. Bei einem besseren Verlauf des Holzmarktes und einer entsprechend guten Auftragslage könne das Betriebsergebnis 2011 positiver ausfallen, wie dies auch im abgelaufenen FWJ der Fall war, so **Forstoberinspektor Reichenbächer.** Im Bereich des Vermögenshaushaltes sei im FWJ 2011 der Umbau einer Schwarzdecke zur sandgebundenen Decke am Tannengartenweg vorgesehen. Der momentane Belag löse sich sukzessive auf, wodurch immer tiefere Schlaglöcher und Risse, welche insbesondere für Radfahrer eine Gefahrenquelle sein können, entstünden. Die Kosten hierfür würden sich auf rund 10.500 € belaufen. Im Rückblick auf das abgelaufene FWJ 2010 konstatiert **Forstoberinspektor Reichenbächer,** dass Einnahmen aus dem Holzverkauf von ca. 160.000 € und weitere Einnahmen aus forstwirtschaftlichen Dienstleistungen in Höhe von 75.000 € realisiert werden konnten. Seiner Kalkulation zufolge werde man das FWJ 2010 mit einem Plus von rund 6.000 € nach Steuer abschließen können. Bezüglich der Vergabe von Holzbringungsarbeiten schlägt **Forstoberinspektor Reichenbächer** dem Gemeinderat vor, den in der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Unternehmen hierfür das Vertrauen zu schenken. Die Aufteilung der Arbeiten unter diesen beiden Holzrückern habe sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt.

Sodann ergänzt **Forstdirektor Eick** vom Kreisforstamt - Forstbezirk Rheintal die bisherigen Ausführungen mit einer Stellungnahme bezüglich der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes. Im Hinblick auf das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sei in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der geschützten Arten durch die Waldbewirtschaftung nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg habe in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Karlsruhe ein Konzept erarbeitet, welches einerseits die Umsetzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen und andererseits die sich durch die angestrebte multifunktionale Waldwirtschaft ergebenden Zielkonflikte (z.B. Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Waldschutz und Ökonomie) zu lösen versuche. Im Ergebnis sei das Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg entstanden, welches für den Staatswald derzeit bereits bindend sei und dementsprechend umgesetzt werde. Für Kommunen sei es bisher eine Empfehlung und die Möglichkeit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen. Das Alt- und Totholzkonzept weise dabei drei Schutz-elemente aus: Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und einzelne Habitatbäume. Derzeitig sei jedoch noch unklar, welche Schutzelemente sich in Zukunft auf die anstehende Ökokontoverordnung anrechnen lassen würden. Bei bereits umgesetzten Maßnahmen kann eine nachträgliche Anrechnung eventuell nicht mehr erfolgen, so **Forstdirektor Eick.** Jedoch werde man in der Zukunft langfristig gesehen nicht um die Erarbeitung einer derartigen Konzeption herumkommen. Daher biete eine freiwillige Umsetzung des Alt- und Totholz-konzeptes im Vergleich zur jetzigen Situation ein Stückweit mehr Rechtssicherheit.

BM Rühl dankt seinen beiden Vorrednern für deren ausführliche Erläuterungen. Hinsichtlich der Umbaumaßnahmen am Tannengartenweg regt er die Prüfung an, ob diese, insbesondere im Hinblick auf den kalkulierten Zuschussbedarf im FWJ 2011 in Höhe von 22.100 €, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnten. Des Weiteren ergänzt er die Stellungnahme von Herrn Eick: Bei der Entscheidung über die freiwillige Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes sei des Weiteren zu berücksichtigen,

sichtigen, dass ca. 5 % des Gemeindewaldes für die Waldbewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung ständen, so **BM Rühl**. Andererseits biete die Verwirklichung dieses Konzeptes, wie bereits von Herrn Eick geschildert, sowohl mehr Rechts-, als auch Arbeitssicherheit. Aus diesem Grund schlägt BM Rühl vor, das Alt- und Totholzkonzept auf freiwilliger Basis umzusetzen bis darüber entschieden sei, ob und in welcher Form bereits durchgeführte Maßnahmen auf das Ökokonto anrechenbar sind.

GR Schneider spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes auf freiwilliger Basis aus. Es diene langfristig der Erhaltung unserer Lebensgrundlage und sei somit ein wichtiger Beitrag für die nachfolgenden Generationen sowie im Sinne eines nachhaltigen Artenschutzes. Jedoch sei anzustreben, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Konzeptes erst nach der Entscheidung über eine mögliche Anrechenbarkeit des Schutzes von Habitatgruppen als Ausgleich in einem Ökokonto verpflichtend durchgeführt werden. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei es bis dahin angebracht die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, insbesondere weil Einzelfallprüfungen wesentlich kosten-, zeit- und verwaltungsintensiver wären, auf freiwilliger Basis zu realisieren.

Des Weiteren führt er aus, dass man dem vorgelegten Betriebsplan für das FWJ 2011 zustimmen, jedoch die geplante Baumaßnahme am Tannengartenweg aus Kostengründen ablehnen werde. Ein Warnschild sollte an dieser Stelle genügen um die Sicherheit, insbesondere die der Radfahrer, zu gewährleisten, so **GR Schneider**.

GR Dr. Neuweiler dankt zunächst den Herren Reichenbacher und Eick für den interessanten Waldbegang sowie die Vorort geleistete Arbeit im Gemeindewald Nußloch. Die FWV-Fraktion unterstütze die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, unabhängig davon, ob die im Rahmen dieses Konzeptes durchgeführten Maßnahmen zukünftig auf ein Ökokonto angerechnet werden können. Die Menschheit habe genug „Ökoschulden“, so **GR Dr. Neuweiler**.

Es sei auch im Sinne seiner Fraktion, dass die Umbaumaßnahmen am Tannengartenweg zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Er halte eine, auf etwaige Gefahren hinweisende Beschilderung des Weges für nicht erforderlich. In Bezug auf die Vergabe von Holzbringungsarbeiten signalisiert er seitens seiner Fraktion Zustimmung.

Auch **GR Baumeister** dankt im Namen der FDP/BfN-Fraktion für die geleistete Arbeit im Gemeindewald Nußloch und spricht sich für die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, unabhängig von der Anrechenbarkeit im Rahmen dieses Konzeptes geleisteter Maßnahmen auf ein Ökokonto, aus. Es sei jedoch ärgerlich, dass es diesbezüglich eine derartige Rechtsunsicherheit für die Gemeinde gebe. Hinsichtlich der Umsetzung der Baumaßnahmen am Tannengartenweg schließt er sich seinen Vorrednern an und spricht sich für eine spätere Realisierung aus.

GR Schulze dankt den Herren Reichenbacher und Eick insbesondere für die ausführlichen Erläuterungen. Sie stellt an Forstoberinspektor Reichenbacher die Frage, wie hoch denn der zusätzliche Arbeitsaufwand durch eine Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes wäre.

Herr Reichenbacher antwortet, dass der Arbeitsaufwand für die Markierung der in Frage kommenden Bäume bzw. Flächen und für die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen nicht vernachlässigbar sei. Die Umsetzung des Konzeptes sei nach seiner

Einschätzung in jedem Fall zeitintensiv. Eine genaue Zeitangabe sei jedoch nicht möglich.

GRin Schulze ergänzt, dass man seitens ihrer Fraktion die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes auf freiwilliger Basis auch ohne eine mögliche Anrechenbarkeit der in diesem Zusammenhang geleisteten Arbeiten auf ein Ökokonto zustimme. In Bezug auf die Erneuerungsarbeiten am Tannengartenweg schließt sie sich ebenfalls ihren Vorrednern an.

GRin Wenz dankt ebenfalls den Herren Reichenbacher und Eick. Des Weiteren entschuldigt sie sich für das Fernbleiben ihrer Fraktion beim Waldbegang. Dennoch wisse man um die enorme Leistung, welche im Gemeindewald erbracht werde. Diese hervorragende Arbeit sei Grundlage dafür, dass der Wald als „grüne Lunge“ der Gemeinde Nußloch weiterhin Bestand habe. Die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes sei sowohl für die Belange der Natur, als auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz richtig und wichtig, so **GRin Wenz**. Eine Verrechnung auf ein Ökokonto sei aus ihrer Sicht sinnvoll, jedoch keine Voraussetzung für die Umsetzung des Konzeptes. Bezüglich der Baumaßnahmen am Tannengartenweg schließt sie sich ebenfalls ihren Vorrednern an.

GR Fink führt aus, dass es in Bezug auf die Ökokonto-Verordnung nicht sinnvoll sei, den Wald als Ausgleichsfläche mit einzubeziehen. Das Alt- und Totholzkonzept biete insgesamt Regelungen, welche eine naturnahe Waldbewirtschaftung ermöglichen würden. Es werde auf diesem Wege versucht natur- und artenschutzrechtliche mit ökonomischen und sonstigen Belangen in Einklang zu bringen. Die Berücksichtigung aller dieser Interessen sei wichtig bei der Umsetzung des Konzeptes, so **GR Fink**.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsplan (Nutzungs- und Kulturplan) für das Forstwirtschaftsjahr 2011 nach § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes in der vorgelegten Fassung zu.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (Baumeister, Dr. Neuweiler, Veits und Fink) folgenden

B e s c h l u s s:

2. Der Umsetzung des vorgelegten Alt- und Totholzkonzeptes für den Gemeindewald Nußloch auf freiwilliger Basis wird zugestimmt.

GR Baumeister bemängelt die Formulierung der Beschlussvorlage. Diese sei nicht eindeutig genug gewesen. Er habe dem Beschluss nicht zugestimmt, da er auch für die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes gestimmt hätte, wenn diese nicht auf freiwilliger Basis erfolgen würde. **GR Dr. Neuweiler, GRin Veits** und **GR Fink** schließen sich diesen Ausführungen an.

Folgender Beschluss wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt:

3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Belagerneuerung des Tannengartenweges zu den kalkulierten Kosten in Höhe von 10.500 €.

Zudem fasst der Gemeinderat folgende einstimmigen

B e s c h l ü s s e :

**4. Die Fa. Manfred Ziegler, Neue Str. 2, 74933 Neidenstein erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 05.09.2010 den Auftrag für die Durchführung von Holzrücke-
arbeiten im Forstwirtschaftsjahr 2011 für insgesamt 700 fm.**

**5. Herr Dirk Kokot, Tulpenstr. 2, 74915 Waibstadt-Daisbach erhält auf der Grund-
lage des Angebotes vom 05.09.2010 den Auftrag für die Durchführung von Holz-
rückearbeiten im Forstwirtschaftsjahr 2011 für insgesamt 1.215 fm.**

TOP 5 – Abwassergebühren

**- Grundsatzentscheidung über das Verfahren zur Ermittlung der
Niederschlagswassergebühr im Rahmen der Einführung der gesplitteten
Abwassergebühr**

- Festlegung der Abflussfaktoren

- Auftragsvergabe

BM Rühl erläutert, dass die Gemeinden in Baden-Württemberg nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim vom 11. März 2010 statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr zukünftig eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben haben. Mit diesem Urteil weiche der VGH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge für zulässig erachtete. Man habe bisher vergeblich auf die angekündigten Signale aus Stuttgart gehofft, eine abweichende Regelung für Gemeinden unter 20.000 Einwohner einzuführen. Da dies bis zum heutigen Tage nicht erfolgt sei und auch in Zukunft nicht mehr erfolgen werde, müsse man nun reagieren, so **BM Rühl**.

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg habe zur Folge, dass die Abwassersatzung der Gemeinde Nußloch im Hinblick auf den Gebührenmaßstab „verbrauchte Frischwassermenge“ nichtig sei und deshalb rasch auf die Maßstäbe „anfallendes Schmutzwasser“ und „anfallendes Niederschlagswasser“ umgestellt werden müsse.

Des Weiteren führt **BM Rühl** aus, dass der Arbeitsumfang dieser Umstellung erheblich sei und nicht mit den personellen Ressourcen der Verwaltung abgewickelt werden könne. Selbst große Kommunen würden sich bei der Umsetzung dieses Projektes externer Hilfe bedienen.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr knüpfe – wie bisher – an den Frischwasserbezug an, so **BM Rühl**. Dieser bliebe unbestritten sachgerecht für die Beseitigung des Schmutzwassers, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgeschlossenen Grundstück zugeführt werde, jedenfalls in der Regel, der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Für den Gebührenmaßstab der Niederschlagsabwassergebühr sei demgegenüber die Abflussmenge des Oberflächenwassers von den angeschlossenen Grundstücken von Bedeutung. Da diese in der Praxis nicht direkt gemessen werden kann, müsse auf einen Maßstab zurückgegriffen werden, welcher den Oberflächenwasserabfluss hinreichend abbildet. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab komme insoweit grundsätzlich der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke in Betracht, so **BM Rühl**. In der Gebührenkalkulation würden hierbei die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zur versiegelten Gesamtläche im Gemeindegebiet ins Verhältnis gesetzt, woraus sich die Niederschlagswassergebühr ergebe.

Sodann übergibt **BM Rühl** das Wort an Kämmereramtssleiter Maier mit der Bitte, die für die Einführung dieser Niederschlagswassergebühr in Betracht kommenden Ermittlungsmodelle näher zu erläutern.

Kämmereramtssleiter Maier führt aus, dass grundsätzlich vier Erhebungsverfahren hierfür in Frage kämen. Variante Nr. 1 sei ein Bildflug mit anschließender Auswertung der Luftbilder. Voraussetzung für dieses Erhebungsverfahren seien georeferenzierte Orthofotos. Diese würden mittels Bildflug, welcher im Zeitraum März/April (unbelaubter Zustand) erfolgen müsse, erarbeitet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL) habe in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag den Mitgliedsgemeinden angeboten, im kommenden Jahr die Befliegung durchzuführen. Der Kostenanteil für die Gemarkung Nußloch betrage rund 1.300 €. Im Vergleich hierzu müsste die Gemeinde Nußloch bei der Beauftragung eines freien Anbieters mit dem Kostenaufwand von ca. 9.000 € rechnen, so

Kämmereramtssleiter Maier. Alle Grundstückseigentümer würden auf der Basis der ALK-Daten (Alt- und Totholzomatisierte Liegenschaftskarte) und der beigefügten Orthofotos gebeten, die versiegelten Flächen ihres Grundstücks zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen in einem Lageplan einzuzeichnen. Zusätzlich sei eine Angabe über die konkrete Versiegelungsart (Pflaster, Beton etc.) auf der Rückantwort zu vermerken. Die Daten würden dann auf Schlüssigkeit geprüft und in eine Datenbank eingegeben. **Kämmereramtssleiter Maier** konstatiert, dass diese Variante zum einen für den Bürger sehr transparent sei und zum anderen für die Gemeinde eine absolute Rechtssicherheit bringen würde. Allerdings erfolge die Bereitstellung der Geobasisdaten, ein termingerechter Bildflug vorausgesetzt, spätestens gegen Ende des Jahres 2011, mit der Folge, dass mit einer Anpassung der Gebühren erst im ersten Halbjahr 2012 zu rechnen sei. Insgesamt würden bei diesem Verfahren Kosten in Höhe von rund 50.000 € anfallen.

Variante Nr. 2 sei die Gebührenmessung nach Gebietsabflussbeiwerten. Bei diesem Verfahren würden unterschiedliche repräsentative Gebietstypen (z.B. verdichtete Bebauung, offene Bebauung, Gewerbe-/Industriegebiete) mit entsprechenden Abflussfaktoren auf Basis der örtlichen Gegebenheiten festgelegt, so **Kämmereramtssleiter Maier**. Diese Gebietstypen würden auf das gesamte Entsorgungsgebiet der Gemeinde übertragen und auf digitalem Kartenmaterial dokumentiert. Die Zuordnung der Abflussfaktoren auf die einzelnen Grundstücke erfolge über die Flächendokumentation und das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB), so dass die Gesamtsumme der errechneten versiegelten Flächen als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden könne. **Kämmereramtssleiter Maier** stellt jedoch fest, dass der große Nachteil dieses Verfahrens in der mangelnden Transparenz für den Bürger liege. Des Weiteren sei, insbesondere aufgrund der nicht

vorgesehenen Selbstauskunft der Grundstückseigentümer, mit einer Vielzahl an Widersprüchen zu rechnen.

Variante Nr. 3 sei das Selbstauskunftsverfahren. Im Rahmen der Umsetzung dieses Verfahrens würden die Grundstückseigentümer auf der Basis der ALK-Daten gebeten, die versiegelten Flächen ihres Grundstücks aufzumessen und in einem Lageplan einzuzeichnen. Zusätzlich sei eine Angabe über die konkrete Versiegelungsart auf der Rückantwort zu vermerken. In Folge dessen würden die Daten auf Schlüssigkeit geprüft und in die Datenbank eingearbeitet. Kämmererleiter Maier führt aus, dass dieses Verfahren sehr kostengünstig und auch weitgehend rechtssicher sei, da die Grundstückseigentümer im Rahmen der Datenerhebung aktiv mitwirken. Dadurch erhalte man eine sehr hohe Akzeptanz beim Bürger, so **Kämmererleiter Maier**.

Variante Nr. 4 sei das Selbstauskunftsverfahren mit nachgelagertem Bildflug. Die Umsetzung dieses Verfahren verlaufe zunächst wie bei Variante Nr. 3. Im Jahre 2012 erfolge eine Überprüfung der Angabe der Grundstückseigentümer auf Basis des Luftbildes des LGL. **Kämmererleiter Maier** konstatiert, dass diese Variante zu einem zusätzlichen Aufwand und letztlich zu einer Verteuerung des Verfahrens sowie zu einer zusätzlichen Belastung der Bürger führe. In Bezug auf die Rechtssicherheit, die Transparenz und die Akzeptanz beim Bürgern seien jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der gravierendste Vorteil dieses Modells sei, dass eine Zwischenabrechnung getrennt nach Schutz- und Niederschlagswasser bis zum Sommer 2011 möglich wäre. Sodann spricht sich **Kämmererleiter Maier** für die Umsetzung des Verfahrens nach Variante Nr. 1 aus. Es sei mit Abstand das rechtssicherste Verfahren, verbunden mit der größtmöglichen Transparenz für den Bürger.

Des Weiteren informiert **Kämmererleiter Maier** über die mögliche Festlegung der Abflussfaktoren. Wie er bereits zuvor erwähnt habe, benötige man einen Maßstab, um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab komme hierbei grundsätzlich der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke in Betracht. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg habe sich bei der Neufassung des Gebührenteils der Abwassersatzung an dem in der Praxis überwiegenen Gebührenmaßstab orientiert und einen Maßstab zugrundgelegt, der bei der Ermittlung der versiegelten Flächen nach unterschiedlichen Befestigungsarten differenziert. Bei den Versiegelungsgraden sei ein 3-Stufenmodell gewählt worden, welches die wichtigsten unterschiedlichen Versiegelungsformen enthalte. Es bliebe jedoch jeder Kommune überlassen, eine weitergehende Differenzierung vorzunehmen. **Kämmererleiter Maier** erläutert, dass das Satzungsmuster des Gemeindegtags Baden-Württemberg folgende Stufenregelung enthalte:

- Vollständig versiegelte Flächen → **Abflussfaktor 0,9**
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge
- Stark versiegelte Flächen → **Abflussfaktor 0,6**
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm
- Wenig versiegelte Flächen → **Abflussfaktor 0,3**
z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm
- Alle nicht angeschlossenen Flächen → **Abflussfaktor 0,0**

Kämmereiamtsleiter Maier empfiehlt dem Gemeinderat diesen in der Praxis überwiegend vorhandenen Verteilungsmaßstab als Grundlage für die Berechnung der Niederschlagsgebühr zu verwenden.

Des Weiteren spricht er sich dafür aus, die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (u.a. Datenerhebung, Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser, Bürgerinformation usw.) an einen kompetenten Dienstleister zu vergeben. Die Verwaltung habe deshalb mit verschiedenen Kommunalberatungsbüros Kontakt aufgenommen und Angebote eingeholt. Unter Zugrundelegung des von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahrens (Bildflug und Auswertung der Luftbilder) sei das Angebot der Allevo Kommunalberatung GmbH mit Sitz in Obersulm das Günstigste. Mit der Allevo Kommunalberatung habe die Gemeinde Nußloch zudem bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet und einen positiven Eindruck hinterlassen, so **Kämmereiamtsleiter Maier**.

Die Verwaltung empfehle dem Gemeinderat daher, den Auftrag für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr an das Kommunalberatungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH mit Sitz in Obersulm zu vergeben.

BM Rühl ergänzt seine vorherigen Ausführungen: Für den einzelnen Grundstückseigentümer würden sich durch die Neuregelung des Gebührenmaßstabs aller Voraussicht nach lediglich marginale Veränderungen ergeben. Allein im gewerblichen Bereich, z.B. bei Lebensmittelmärkten (welche in der Regel oft größere versiegelte Parkflächen aufweisen), könnte es zu einer stärkeren Differenz im Vergleich zur bisher fälligen Gebühr kommen. Die anfallenden Kosten würden Niederschlag bei der Gebührenberechnung finden, so **BM Rühl**.

GR Sych fragt nach, weshalb in der Beschlussvorlage der Abschlussfaktor 0,0 für alle nicht angeschlossenen Flächen nicht erwähnt sei.

Kämmereiamtsleiter Maier erläutert, dass sich dies anhand der gewählten Darstellung in der Beschlussvorlage ergeben würde und daher für jeden nachvollziehbar sein dürfte.

GR Schneider führt aus, dass er im Namen der CDU-Fraktion die gesplittete Abwassergebühr insgesamt für gut heiße, da kein signifikanter Zusammenhang zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser bestünde. Aus diesem Grund ergebe sich aus der neuen Regelung eine gerechtere Verteilung als bisher.

GRin Veits fragt nach, ob bei dem Verfahren mit Bildflug eine ähnliche Diskussion wie bei der „Google-Street-View – Problematik“ entstehen könnte?

Kämmereiamtsleiter Maier führt aus, dass die bei dem Bildflug gemachten Aufnahmen weniger detailgetreu seien, wie es das Google-Street-View Verfahren der Fall wäre. Aus diesem Grund habe man diesbezüglich keinerlei Bedenken.

GR Fink befürwortet ebenfalls die gesplittete Abwassergebühr. Es sei aus seiner Sicht ein zukunftsfähiges Steuerungsmodell, welches zu mehr Gerechtigkeit führe und diejenigen begünstige, die ökologisch sinnvoll bauen. Er schlägt zudem vor, eine Information an die Bürger nach dem „Leimener Modell“ zu richten. Auf diesem Wege sei eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.

GR Anweiler fragt nach, welche Auswirkung die zusätzlichen Kosten des Erhebungsverfahrens auf die Abwassergebühr haben wird.

BM Rühl erläutert, dass dies insbesondere eine Frage der Abschreibungsdauer sei. Gehe man von Kosten in Höhe von 50.000 € und einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren aus, so ergeben sich auf den Kubikmeterpreis gerechnet (bei einer jährlichen Verkaufsmenge von 500.000 m³) lediglich marginale Anstiege. Jedoch müsse man auch bedenken, dass nicht nur die erstmalige Erhebung Kosten verursache, sondern auch die Nachbearbeitung und Aktualisierung der Datenbestände.

GRin Wenz führt aus, dass aus ihrer Sicht Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Verteilung der Abwassergebühr durch die neue Rechtsprechung hervorgerufen würden. Sie hoffe jedoch ebenfalls auf mehr Rechtssicherheit und Gerechtigkeit durch die gesplittete Abwassergebühr. Des Weiteren führt sie aus, dass der seitens der Verwaltung vorgeschlagene Weg die beste Lösung sei mit den neuen Gegebenheiten umzugehen. Zudem begrüßt sie, dass die Verwaltung durch die Vergabe an einen privaten Anbieter entlastet werde.

BM Rühl erwidert, dass vor dem Urteil des VGH auch Rechtssicherheit in Bezug auf die Berechnung der Abwassergebühr bestanden habe. Jedoch habe sich der Terminus des VGH durch das angesprochene Urteil völlig geändert, so dass nun für die Gemeinden Handlungsbedarf bestehe. Man habe, wie bereits zuvor erwähnt, auf eine Reaktion aus Stuttgart und damit verbunden eine Sonderregelung für Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern gehofft. Da dies nicht erfolgte, sei nun eine zeitnahe Umsetzung erforderlich, so **BM Rühl**.

GRin Terboven dankt der Verwaltung für die ausführliche Sitzungsvorlage und signalisiert im Namen ihrer Fraktion vollste Zustimmung.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat beschließt, die Einführung der Niederschlagswassergebühr nach dem unter Ziffer 1.1 vorgestellten Verfahren – „Verfahren mit Bildflug und Auswertung der Luftbilder“ - durchzuführen.

2. Der Gemeinderat beschließt die Festlegung der Abflussfaktoren (= Versiegelungsfaktoren) der verschiedenen Grundstücksoberflächen wie folgt:

2.1 Vollständig versiegelte Flächen → Faktor 0,9

z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge

2.2 Stark versiegelte Flächen → Faktor 0,6

z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm

2.3 Wenig versiegelte Flächen → Faktor 0,3

z.B. Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Ziffern 2.1 bis 2.3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

2.4 Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sicker-mulde mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zu geführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

2.5 Regelung für Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 40 m², reduziert. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 75 m², reduziert.

3. Der Gemeinderat beschließt, das Kommunalberatungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mittels Bildflug und Auswertung der Luftbilder gemäß ihrem Angebot vom 11.10.2010 zu beauftragen. Die Gesamtkosten betragen 51.805,46 EUR (brutto).

TOP 6 – Bauhof

- Auftragsvergabe zum Einbau von Rolltoren (Konjunkturpaket II)

BM Rühl führt aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Juli 2010 für den Einbau von drei Rolltoren im Bauhof den Beschluss zur Ausschreibung gefasst habe. Die Kostenschätzung habe sich damals auf rund 50.000 € (brutto) belaufen. Nach erfolgter beschränkter Ausschreibung, bei der die örtlichen Handwerker berücksichtigt worden seien, habe die Firma Schweickert aus Nußloch mit einer Angebotssumme von 30.799,34 € (brutto) das preisgünstigste Angebot abgegeben. Im Zuge des Konjunkturpakets II würden die anstehenden Arbeiten gefördert, so **BM Rühl**. Die Maßnahme solle im November 2010 realisiert werden.

Sodann fasst der Gemeinderat ohne Aussprache einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Der Auftrag zum Einbau von Rolltoren im Bauhof wird an die Firma Schweickert , Nußloch, erteilt.

Auftragssumme: 30.799,34 €

TOP 7 – Rathaus

- Auftragsvergabe für die Auswechslung des Brennwertkessels

BM Rühl erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. September 2010 für die Auswechslung des Brennwertkessels im Rathaus den Ausführungsbeschluss gefasst habe. Die Kostenschätzung habe sich damals auf rund 15.000 € (brutto) belaufen. Nach erfolgter beschränkter Ausschreibung, bei der die örtlichen Handwerker berücksichtigt

worden seien, habe die Firma Anweiler aus Nußloch mit einer Angebotssumme von 16.869,75 € (brutto) das preisgünstigste Angebot abgegeben. Für die Maßnahme seien im Verwaltungshaushalt 2010 Mittel in Höhe von 15.000 € bereitgestellt worden. Die Mehrkosten in Höhe von 1.8.69,75 € (brutto) seien daher überplanmäßig bereitzustellen, so **BM Rühl**.

Sodann fasst der Gemeinderat ohne Aussprache einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Der Auftrag zur Auswechslung des Brennwertkessels im Rathaus wird an die Firma Anweiler, Nußloch, erteilt.

Auftragssumme: 16.869,75 €

Der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.869.75 € wird zugestimmt.

TOP 8 – Deckensanierung Kanonenweg **- Auftragsvergabe**

BM Rühl führt aus, dass aufgrund der Neuverlegung der Trinkwasserleitungen im Kanonenweg sowie der Herstellung bzw. Auswechslung der Hausanschlüsse die bestehende Asphaltdecke derart in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass bei einer Wiederherstellung der Asphaltoberfläche sich diese als Flickenteppich darstellen würde. Aus diesem Grund habe man seitens des Bauamtes ein Angebot über die Wiederherstellung der gesamten Fahrbahndecke eingeholt. Dieses sei mittlerweile eingetroffen und belaufe sich auf 17.730,82 € (brutto). Es sehe vor, die nach dem Rohrleitungsbau bestehenden Restflächen zwischen den Straßen „Am Hang“ und „Alter Berg“ abzufräsen und eine neue Asphaltdecke im genannten Bereich aufzubringen.

GRin Terboven fragt nach, ob der Belag der Gehwege im Zuge dieser Arbeiten ebenfalls erneuert werden würde.

Bauamtsleiter EI-Ahmad erklärt, dass diese im jetzigen Zustand belassen werden.

GR Schneider dankt Herrn EI-Ahmad für die kurzen Dienstwege und die rasche Bearbeitung dieses Problems.

Sodann fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Der Auftrag zur Deckensanierung des Kanonenwegs wird an die Firma Leonhard Weiss, Göppingen, erteilt.

Auftragssumme: 17.730,82 € brutto

TOP 9 – Annahme von Spenden nach den Richtlinien vom 17. Mai 2006

BM Rühl trägt vor, dass heute über die Annahme Spenden in Höhe von 1.142,44 € zu entscheiden sei. Zum einen handle es sich hierbei um eine von der Schreinerei Trotter aus Nußloch durchgeführte Arbeit im Bereich des Friedhofes, zum anderen um eine Geldspende in Höhe von 100,00 € für den Kinderhilfsfond.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Die aufgeführten Spenden werden angenommen.

TOP 10 – Fragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates

Von der Möglichkeit Fragen zu stellen bzw. Anregungen vorzubringen wird seitens des Gemeinderates kein Gebrauch gemacht.

TOP 11 – Mitteilungen des Bürgermeisters zu Anfragen aus vergangenen Sitzungen, Informationen und Bekanntgaben der Verwaltung

11.1 Baustelle Hauptstraße

Bezugnehmend auf die gemeinsame Erklärung von Bauamtsleiter El-Ahmad und rbs-wave in der Rathaus-Rundschau vom 15. Oktober 2010 bezüglich des stockenden Baufortschritts an der Hauptstraße führt **BM Rühl** folgendes aus: Aufgrund vertraglicher Festlegungen habe man ursprünglich mit einer Fertigstellung des Bauvorhaben am 22. bzw. 26. Oktober 2010 (zzgl. eventueller Schlechtwettertage) gerechnet. Jedoch seien die Ausführungen nicht vertragskonform erfolgt. Um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, würden bis zur Klärung der Sachlage keine weiteren Abschlussarbeiten durchgeführt, so **BM Rühl**.